Vesper Tielkes Partners
Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Oktober 2026

Die folgenden Bedingungen gelten für Verträge zwischen der VTP Vesper Tielkes Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft, Steuerberatung / Fachberatung für Internationales Steuerrecht, Bensheim (nachstehend "VTP") und dem Auftraggeber, soweit nicht vertraglich etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der von VTP zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. VTP wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit VTP offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist VTP verpflichtet darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist VTP nicht verpflichtet den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich hieraus ergebenen Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Bei der Bearbeitung können KI-gestützte Anwendungen eingesetzt werden, insbesondere zur Recherche, Dokumentenanalyse, Belegprüfung, Belegklassifizierung und Plausibilitätsprüfung. Der Einsatz erfolgt unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine persönliche (End-)Kontrolle durch einen Berufsträger bzw. Mitarbeiter von VTP bleibt erhalten. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar; diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist VTP im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

Aufgrund eindeutiger rechtlicher Vorgaben ist VTP nicht zur Vertretung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten befugt und wird diese Vorbehaltsaufgabe der Rechtsanwälte auch nicht erfüllen. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung oder Beratung bei der Lohnbuchhaltung beschränken sich nur auf die technische Abwicklung in diesem Bereich sowie die Weiterleitung von Informationen an und von Sozialversicherungsträgern. Es handelt sich hierbei um keine Beratungsleistung seitens VTP. Aus dieser Natur des Auftragsverhältnisses und der unzweifelhaften Rechtsprechung zu diesem Gebiet besteht auch keine Haftungsgrundlage der VTP gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.

2. Verschwiegenheitspflicht

VTP ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn der Auftraggeber entbindet VTP von dieser Verpflichtung in Textform. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der VTP.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der VTP erforderlich ist. VTP ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO, bleiben unberührt.

VTP darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

VTP ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung von Erst- oder Folge-Zertifizierungen der VTP erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine – von VTP abgelegte und geführte – Handakte nehmen kann.

Steuerberatung

Fachberater Internationales Steuerrecht

Dipl. Kfm. Ralf Vesper
Steuerberater

Fachberaterin Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)

Alexandra Salewski
Steuerberaterin

Steuerberaterin

Jacqueline Sutterlüti
LL.M., Steuerberaterin

VTP Vesper Tielkes Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft

Robert-Bosch-Straße 32 b
64625 Bensheim

Telefon +49 (0)6251 9343-0
Fax +49 (0)6251 9343-43

info@vtpartners.de
www.vtpartners.de

Partnerschaftsregister
Frankfurt am Main
Nr. PR 2045

Bankverbindungen

Commerzbank Bensheim
IBAN DE73
5084 0005 0636 2610 00
SWIFT/BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Bensheim
IBAN DE37
5095 0068 0003 0288 83
SWIFT/BIC HELADEF1BEN

3. Datenschutz

Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an VTP, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber VTP den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit VTP Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es dieser ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

VTP speichert und verarbeitet außerdem personenbezogene Daten Dritter, die der Auftraggeber im Rahmen des Mandatsverhältnisses übermittelt, z.B. die Daten von Geschäftspartnern oder seiner Beschäftigten. VTP muss diese Daten speichern, sichten und bewerten, um ihre Leistungen zu erbringen und um den Auftraggeber z.B. bei der Lohn- und Gehalts- oder Finanzbuchhaltung zu unterstützen oder diese für ihn durchzuführen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Ihrer Beschäftigten in der Lohn- und Gehaltsdurchführung ist Art. 88 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BDSG. Im Übrigen beruht die Verarbeitung von sonstigen personenbezogenen Daten Dritter (z.B. Geschäftspartnern, Debitoren, Kreditoren, usw.) auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber VTP von Ansprüchen Dritter frei.

VTP ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO, einen externen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2. der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat VTP dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Sofern ausnahmsweise die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

4. Mitwirkung Dritter

VTP ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. auch andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. VTP ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

VTP bezieht ggf. auch bei der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. in Bezug auf das Geldwäschegesetz) fachkundige Dritte ein.

Bei Mitwirkung Dritter kommt es zur Speicherung der Daten des Auftraggebers. VTP hat mit der DATEV e.G. als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO die nach der DSGVO notwendigen Verträge geschlossen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat VTP zusätzlich dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2. verpflichten.

VTP ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

5. Elektronische Kommunikation

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch VTP zu.

Soweit der Auftraggeber VTP eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass VTP ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen, insbesondere alle Arbeitsergebnisse aus dem Leistungserstellungsprozess, zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen, die vorgenannten Risiken zumindest teilweise durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Verschlüsselung besteht für VTP nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde oder der Auftraggeber dies – ggf. auch nur im Einzelfall – ausdrücklich verlangt; in diesen Fällen stellt VTP dem Auftraggeber einen Verschlüsselungscode zur Verfügung.

6. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine ordnungsgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen. Beanstandungen hinsichtlich der Leistungserbringung sind VTP unverzüglich mitzuteilen und zu konkretisieren. VTP ist Gelegenheit zu geben, etwaige Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und zu beseitigen.

Soweit eine Nachbesserung möglich und zumutbar ist, hat diese Vorrang. Erst wenn eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt oder endgültig abgelehnt wird, bleiben dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte unberührt.

Offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere Schreib-, Rechen- oder Übertragungsfehler, kann VTP jederzeit berichtigen. Dies gilt auch gegenüber Dritten, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Auftraggeber oder zur Erfüllung gesetzlicher oder berufsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Sonstige Änderungen oder Berichtigungen gegenüber Dritten erfolgen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit eine gesetzliche oder berufsrechtliche Verpflichtung für VTP besteht oder eine Berichtigung zur Wahrung berechtigter Interessen von VTP oder vom Auftraggeber erforderlich ist.

7. Haftung

VTP haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Anspruch des Auftraggebers gegen VTP auf Ersatz eines nach Satz 1 fahrlässig verursachten einzelnen Schadens wird auf € 4.000.000 (in Worten Euro vier Millionen) begrenzt. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Satz 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergeben. Eine Erhöhung oder Vervielfältigung der Haftungsbegrenzung ist somit ausgeschlossen, auch wenn mehrere Personen aufgrund der Beratung handeln sollten. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Alle vorgenannten getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen VTP und diesen Personen begründet werden. Sollte ausnahmsweise im Einzelfall aufgrund vertraglicher oder vorvertraglicher Beziehungen eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein, so gelten diese vorstehenden Regelungen auch gegenüber solchen anspruchsberechtigten Dritten.

8. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er VTP unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig, in korrekter Form, in deutscher oder englischer Sprache und so rechtzeitig zu übergeben, dass VTP eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der VTP zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

Der Auftraggeber hat VTP alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen, die zu einer ordnungsgemäßen und effizienten Bearbeitung des Mandats erforderlich sind, insbesondere Empfangs- und Vertretungsvollmachten sowie Vollmachten zur elektronischen Übertragung von Daten.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von VTP oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von VTP nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Setzt VTP beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen von VTP zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von VTP vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. VTP bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch VTP entgegensteht.

9. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 8. oder ihm anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von VTP angebotenen Leistung in Verzug, so ist VTP berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt davon bleibt der Anspruch von VTP auf Ersatz der durch den Verzug oder durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn VTP von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

10. Bemessung der Vergütung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) von VTP für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung - StBVV). Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in Textform eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 3 StBVV). Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Abweichend von § 13 Satz 2 StBVV kommen für sämtliche dort wie auch in den §§ 21 und 22 StBVV genannten Tätigkeiten von VTP mit dem Auftraggeber gesondert zu vereinbarende Stundensätze zur Anwendung.

VTP ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen in elektronischer Form zu erteilen und zuzustellen.

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von VTP ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftragsgebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

11. Vorschuss

Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Vergütungen kann VTP einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann VTP nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Für VTP ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

12. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug unbar zur Zahlung fällig; maßgeblich ist der Zahlungseingang mit Wertstellung bei VTP. Auf das Datum des Rechnungseingangs beim Auftraggeber kommt es nicht an.

13. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Mandatsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und VTP um eine Vereinbarung, die auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Aus diesem Grund ist das Mandatsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen fristlos kündbar. Bei der Vereinbarung von Pauschalhonoraren gilt dieser Grundsatz ausnahmsweise nicht für die Dauer der ersten 12 Monate nach der Vereinbarung des jeweiligen Pauschalhonorars für die zugrunde liegende Leistung.

Die Kündigung bedarf der Textform.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten und von VTP überlassenen Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch VTP kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelnen hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

14. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

VTP führt Handakten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und bewahrt diese für die Dauer von zehn Jahren auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

Dokumente, die VTP aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, werden dem Auftraggeber auf Verlangen herausgegeben. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, bewahrt VTP diese Dokumente für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist auf. Die Aufbewahrungspflicht entfällt vor Ablauf dieser Frist, wenn VTP den Auftraggeber in Textform zur Entgegennahme der Dokumente aufgefordert hat und der Auftraggeber dieser Aufforderung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang nicht nachkommt.

Von der Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht ausgenommen sind die Korrespondenz zwischen VTP und dem Auftraggeber, Dokumente, die dem Auftraggeber bereits im Original oder als Abschrift vorliegen, sowie ausschließlich zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.

Soweit gesetzlich zulässig, stellt VTP Handakten und sonstige herauszugebende Dokumente ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Ein Anspruch auf Herausgabe in Papierform besteht nicht, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende berechtigte Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

Zu den im Rahmen des Mandats verwalteten elektronischen Unterlagen gehören insbesondere bei Finanzbuchführungs- und Jahresabschlussaufträgen die elektronischen Buchführungsdaten einschließlich der hierzu gespeicherten Belege sowie bei Lohn- und Gehaltsaufträgen die elektronischen Lohn- und Gehaltsdaten.

Die Verpflichtung von VTP zur weiteren Speicherung dieser elektronischen Daten endet, sobald diese dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten vollständig in einem üblichen elektronischen Format zur Verfügung gestellt oder auf dessen Weisung im Wege einer elektronischen Datenübertragung, insbesondere über DATEV oder ein vergleichbares Übertragungsverfahren, übergeben worden sind. Gesetzliche Aufbewahrungs- und berufsrechtliche Pflichten der Kanzlei bleiben hiervon unberührt.

Auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrags, stellt VTP dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Daten sowie die im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

VTP ist berechtigt, von den herausgegebenen Unterlagen und Arbeitsergebnissen Kopien oder elektronische Sicherungskopien anzufertigen und aufzubewahren, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder berufsrechtlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen von VTP erforderlich ist.

Von der Herausgabepflicht ausgenommen sind Unterlagen, Aufzeichnungen und sonstige Dokumente, die VTP aufgrund gesetzlicher oder berufsrechtlicher Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach dem Steuerberatungsgesetz, dem Geldwäschegesetz sowie handels-, steuer- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, aufzubewahren hat.

VTP ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse sowie der herauszugebenden Unterlagen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Vergütungsansprüche aus dem Mandatsverhältnis zu verweigern. Insoweit wird ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht vereinbart.

Originalunterlagen des Auftraggebers, die sich nach Beendigung des Mandats noch im Besitz von VTP befinden, sind vom Auftraggeber nach entsprechender Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen oder auf dessen Kosten versenden zu lassen. Erfolgt keine Abholung oder Weisung zur Versendung, ist VTP berechtigt, die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers aufzubewahren oder, soweit gesetzlich zulässig, nach vorheriger Ankündigung zu vernichten.

15. Hinweise nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber, inwieweit VTP bereit oder verpflichtet ist, im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. VTP erklärt hiermit, dass VTP hierzu weder bereit noch gesetzlich verpflichtet ist. VTP vereinbart mit dem Auftraggeber, im Streitfall Vermittlungsverfahren analog des § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG über die zuständige Steuerberaterkammer zu führen.

16. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der VTP, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Gerichtsstand ist Bensheim.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.